



Marktgemeinde Michelhausen

Bezirk Tulln, Niederösterreich

Telefon 0 22 75 / 52 41

Postleitzahl 3451

Fax 0 22 75 / 52 41-20

Tullnerstraße 16

e-mail: gemeinde@michelhausen.gv.at

<http://www.michelhausen.gv.at>

A.-Z. 155/2015/PI

Michelhausen, am

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Michelhausen, mit der eine Hundeauslaufzone im Ortsbereich KG Michelhausen geschaffen wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen hat am 08.09.2015 aufgrund der Bestimmungen des § 9 Abs.1 NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§1

Hunde, mit Ausnahme von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 Hundehaltegesetz, dürfen auf der im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan farblich dargestellten Grundfläche des Ortsgebietes der Marktgemeinde Michelhausen ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden. In der Hundeauslaufzone haben die Hundehalter dennoch dafür zu sorgen, dass andere Menschen und Hunde durch den eigenen Hund nicht gefährdet und fremde Sachen nicht beschädigt werden.

§2

Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 Hundehaltegesetz dürfen auf der im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan farblich dargestellten Grundfläche des Ortsgebietes der Marktgemeinde Michelhausen ohne Leine geführt werden, müssen jedoch einen Maulkorb tragen.

§3

Die gegenständliche Hundeauslaufzone im Gesamtausmaß von 2.582 m² besteht aus dem als Grünland-Landwirtschaft gewidmeten Teil der Parzelle Grundstück Nummer 855, sowie den Parzellen 856 und 857, je KG Michelhausen ist zur Gänze eingezäunt und wird als Hundeauslaufzone gekennzeichnet.

§4

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für frei herumlaufende Hunde innerhalb der Hundeauslaufzone. Die Benützung derselben durch den Hundebesitzer erfolgt sohin auf eigene Gefahr.

§ 5

Die Benützung der Hundeauslaufzone ist nur in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr gestattet.

§6

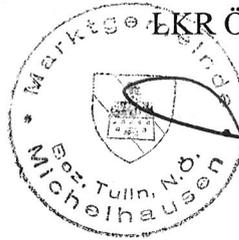
Wer gegen Bestimmungen des NÖ. Hundehaltegesetzes verstößt, kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 10.000,- bestraft werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

EKR ÖK.Rat. Rudolf Friewald



Angeschlagen am: **09. Sep. 2015**

Abgenommen am: **24. Sep. 2015**